

December 11, 2006
11. Dezember 2006

Final Terms
Endgültige Bedingungen

CHF 200,000,000 2.75 per cent. Subordinated Notes due 2014
CHF 200.000.000 2,75 % Nachrangige Schuldverschreibungen fällig 2014

Series: 724, Tranche 1
Serie:724, Tranche 1

issued pursuant to the
begeben aufgrund des

EUR 60,000,000,000
Debt Issuance Programme

of
der

Bayerische Landesbank

Issue Price: 100.230 per cent.
Ausgabepreis: 100,230 %

Issue Date: December 12, 2006
Tag der Begebung: 12. Dezember 2006

These are the Final Terms of an issue of Notes under the EUR 60,000,000,000 Debt Issuance Programme of Bayerische Landesbank (the "Programme"). Full information on Bayerische Landesbank and the offer of the Notes is only available on the basis of the combination of the Debt Issuance Programme Prospectus pertaining to the Programme dated May 11, 2006 (the "Prospectus"), the Supplement to the Prospectus dated May 16, 2006 which is to be read in conjunction with the Prospectus and these Final Terms. The Prospectus (and any supplement thereto) is available for viewing in electronic form on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) and on the website of Bayerische Landesbank (www.bayernlb.de) and copies may be obtained from Bayerische Landesbank, Brienner Strasse 18, D-80333 Munich.

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen unter dem EUR 60.000.000.000 Debt Issuance Programm der Bayerische Landesbank (das "Programm"). Vollständige Informationen über die Bayerische Landesbank und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Debt Issuance Programme Prospekt vom 11. Mai 2006 über das Programm (der "Prospekt") sowie der Nachtrag zum Prospekt vom 16. Mai 2006, der zusammen mit dem Prospekt zu lesen ist, zusammengenommen werden. Der Prospekt (sowie jeder Nachtrag) kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und der Internetseite der Bayerischen Landesbank (www.bayernlb.de) eingesehen werden. Kopien sind erhältlich bei der Bayerischen Landesbank, Brienner Straße 18, D-80333 München.

Part I.: Terms and Conditions
Teil I.: Emissionsbedingungen

The Integrated Conditions applicable to the Notes (the "Conditions") and the German or English language translation thereof, if any, are attached hereto and replace in full the Terms and Conditions of the Notes as set out in the Prospectus and take precedence over any conflicting provisions in part I. of this document. *Die für die Schuldverschreibungen geltenden konsolidierten Bedingungen (die „Bedingungen“) sowie eine etwaige deutsch- oder englischsprachige Übersetzung sind beigefügt. Die Bedingungen ersetzen in Gänze die im Prospekt abgedruckten Emissionsbedingungen und gehen etwaigen abweichenden Bestimmungen in Teil I. dieses Dokuments vor.*

All references in this part of the Final Terms to numbered sections and subparagraphs are to sections and subparagraphs of the Terms and Conditions.

Bezugnahmen in diesem Abschnitt der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

Capitalized Terms not otherwise defined herein shall have the meanings specified in the Terms and Conditions.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Issuer
Emittentin

Bayerische Landesbank

Form of Conditions
Form der Bedingungen

- Long-Form (in the case of registered Notes: if the Terms and Conditions and the Final Terms are to be attached to the relevant Note)
Nicht-konsolidierte Bedingungen (bei Namensschuldverschreibungen: wenn die Emissionsbedingungen und die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung beigefügt werden sollen)
- Integrated (in the case of registered Notes: if the Conditions are to be attached to the relevant Note)
Konsolidierte Bedingungen (bei Namensschuldverschreibungen: wenn die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung beigefügt werden sollen)

Language of Conditions
Sprache der Bedingungen

- German only
Ausschließlich Deutsch
- English only
Ausschließlich Englisch
- English and German (English controlling)
Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)
- German and English (German controlling)
Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)

CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS (§ 1)
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)

Currency and Denomination
Währung und Stückelung

Specified Currency <i>Festgelegte Wahrung</i>	Swiss Francs ("CHF") <i>Schweizer Franken ("CHF")</i>
Aggregate Principal Amount <i>Gesamtnennbetrag</i>	CHF 200,000,000 <i>CHF 200.000.000</i>
Specified Denomination(s) <i>Festgelegte Stuckelung/Stuckelungen</i>	CHF 5,000 <i>CHF 5.000</i>
Number of Notes to be issued in each specified Denomination <i>Anzahl der in jeder festgelegten Stuckelung auszugebenden Schuldverschreibungen</i>	40,000 x CHF 5,000 <i>40.000 x CHF 5.000</i>

Pfandbriefe

- Mortgage Pfandbriefe
Hypothekenpfandbriefe
- Public Sector Pfandbriefe
offentliche Pfandbriefe

Bearer Notes/Registered Notes

Inhaberschuldverschreibungen/Namenschuldverschreibungen

- Bearer Notes
Inhaberschuldverschreibungen
- Registered Notes
Namenschuldverschreibungen

Minimum Principal Amount for Transfers (specify)
Mindestnennbetrag fur ubertragungen (angeben)

New Global Note
New Global Note

No
Nein

- TEFRA C**
TEFRA C
- Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde
- Temporary Global Note exchangeable for:
Vorlaufige Globalurkunde austauschbar gegen:
- Definitive Notes
Einzelurkunden
- Definitive Notes and Collective Notes
Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden
- TEFRA D (in accordance with Swiss market practice)**
TEFRA D (in ubereinstimmung mit Schweizer Marktpraxis)

Temporary Global Note exchangeable for:
Vorlaufige Globalurkunde austauschbar gegen:

Not applicable
Nicht anwendbar

- Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde
- Definitive Notes
Einzelurkunden
- Definitive Notes and Collective Notes
Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden

- Neither TEFRA D nor TEFRA C**
Weder TEFRA D noch TEFRA C
- Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde
- Temporary Global Note exchangeable for:
Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen:
- Definitive Notes
Einzelurkunden
- Definitive Notes and Collective Notes
Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden

Definitive Notes
Einzelurkunden

No
Nein

- Coupons
Zinsscheine
- Talons
Talons
- Receipts
Rückzahlungsscheine

Certain Definitions
Definitionen

Clearing System

- Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")
Neue Börsenstraße 1
D-60487 Frankfurt am Main
- Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg ("CBL")
42 Avenue JF Kennedy
L-1855 Luxembourg
- Euroclear Bank S. A./N. V. as operator of the Euroclear system ("Euroclear")
1 Boulevard du Roi Albert II
B-1210 Brussels

- Other (specify)
Sonstige (angeben)

SIS SegalInterSettle AG, Olten, Switzerland

Calculation Agent
Berechnungsstelle

No
Nein

- Fiscal Agent
Emissionsstelle
- Other (specify)
Sonstige (angeben)

Determination Agent
Bestimmungsstelle

No
Nein

- Fiscal Agent
Emissionsstelle
- Other (specify)
Sonstige (angeben)

STATUS (§ 2)**STATUS (§ 2)**

- Unsubordinated
Nicht-nachrangig
- Subordinated
Nachrangig
- Tier 2
Tier 2
- Tier 3
Tier 3

INTEREST (§ 3)**ZINSEN (§ 3)**

- Fixed Rate Notes**
Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Rate of Interest and Interest Payment Dates
Zinssatz und Zinszahlungstage

Rate of Interest <i>Zinssatz</i>	2.75 per cent. per annum <i>2,75 % per annum</i>
Interest Commencement Date <i>Verzinsungsbeginn</i>	December 12, 2006 <i>12. Dezember 2006</i>
Fixed Interest Date(s) <i>Festzinstermine</i>	December 12 in each year, starting in 2007 <i>12. Dezember eines jeden Jahres, beginnend in 2007</i>
First Interest Payment Date <i>Erster Zinszahlungstag</i>	December 12, 2007 <i>12. Dezember 2007</i>
Initial Broken Amount(s) (per specified Denomination) <i>Anfängliche(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge) (für jede festgelegte Stückelung)</i>	
Fixed Interest Date preceding the Maturity Date <i>Festzinstermine, die dem Fälligkeitstag vorangehen</i>	
Final Broken Amount(s) (per specified Denomination) <i>Abschließende(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge) (für jede festgelegte Stückelung)</i>	

Business Day Convention
Geschäftstagskonvention

- Following Business Day Convention
Folgende Geschäftstagskonvention
- Modified Following Business Day Convention
Modifizierte folgende Geschäftstagskonvention

Adjustment
Anpassung

No
Nein

Relevant Financial Centres
Relevante Finanzzentren

Zurich
Zürich

- Floating Rate Notes**
Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Interest Payment Dates
Zinszahlungstage

Interest Commencement Date
Verzinsungsbeginn

Specified Interest Payment Dates
Festgelegte Zinszahlungstage

Specified Interest Period(s)
Festgelegte Zinsperiode(n)

Business Day Convention
Geschäftstagskonvention

- Modified Following Business Day Convention
Modifizierte folgende Geschäftstagskonvention
- FRN Convention (specify period(s))
FRN Konvention (Zeitraum angeben)
- Following Business Day Convention
Folgende Geschäftstagskonvention
- Preceding Business Day Convention
Vorangegangene Geschäftstagskonvention

Adjustment
Anpassung

Relevant Financial Centres
Relevante Finanzzentren

Rate of Interest
Zinssatz

- Screen Rate Determination
Bildschirmfeststellung
- EURIBOR (Brussels time/TARGET Business Day/
EURIBOR panel/Interbank Market in the Euro-Zone)
*EURIBOR (Brüsseler Ortszeit/TARGET Geschäftstag/
EURIBOR Panel/Interbankenmarkt in der Euro-Zone)*

Screen Page
Bildschirmseite

- EURO-LIBOR (London time/TARGET Business Day/City of London/
London Office/London Interbank Market)
*EURO-LIBOR (Londoner Ortszeit/TARGET Geschäftstag/City of London/
Londoner Geschäftsstelle/ Londoner Interbankenmarkt)*

Screen page
Bildschirmseite

- LIBOR (London time/London Business Day/City of London/
London Office/London Interbank Market)
*LIBOR (Londoner Ortszeit/Londoner Geschäftstag/City of London/
Londoner Geschäftsstelle/ Londoner Interbankenmarkt)*

Screen page
Bildschirmseite

- Other (specify)
Sonstige (angeben)

Screen page(s)
Bildschirmseite(n)

Interest Period

Zinsperiode

- three months
drei Monate
- six months
sechs Monate
- twelve months
zwölf Monate

Margin

Marge

- flat
keine
- plus
plus
- minus
minus

Interest Determination Date

Zinsfestlegungstag

- second Business Day prior to commencement of Interest Period
zweiter Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode
- other (specify)
sonstige (angeben)

Reference Banks (if other than as specified in § 3 (2)) (specify)

Referenzbanken (sofern abweichend von § 3 Absatz 2) (angeben)

- ISDA Determination
ISDA-Feststellung
- Other Method of Determination (insert details
(including Margin, Interest Determination Date,
Reference Banks, fallback provisions))
*Andere Methoden der Bestimmung (Einzelheiten angeben
(einschließlich Zinsfestlegungstag, Marge, Referenzbanken,
Ausweichungsbestimmungen))*

Minimum and Maximum Rate of Interest

Mindest- und Höchstzinssatz

- Minimum Rate of Interest
Mindestzinssatz
- Maximum Rate of Interest
Höchstzinssatz

Other structured Floating Rate Notes

Sonstige strukturierte variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

(set forth details in full here (including fall back provisions,
if the relevant reference rate is not available))

*(Einzelheiten einfügen (einschließlich Ausweichbestimmungen,
wenn der maßgebliche Referenzsatz nicht verfügbar ist))*

Zero Coupon Notes

Nullkupon-Schuldverschreibungen

Amortization Yield

Emissionsrendite

- **Dual Currency Notes**
Doppelwährungs-Schuldverschreibungen
 (set forth details in full here (including exchange rate(s) or basis for calculating exchange rate(s) to determine interest, a description of any market disruption or settlement disruption events that affect the underlying and adjustment rules with relation to events concerning the underlying.))
(Einzelheiten einfügen (einschließlich Wechselkurs(e) oder Grundlage für die Berechnung des/der Wechselkurs(e) zur Bestimmung von Zinsbeträgen, eine Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen, sowie Korrekturvorschriften in Bezug auf Vorfälle, die den Basiswert beeinflussen))
- **Index Linked Notes**
Indexierte Schuldverschreibungen
 (set forth details in full here (including index/formula, basis for calculating interest, a description of any market disruption or settlement disruption events that affect the underlying and adjustment rules with relation to events concerning the underlying.))
(Einzelheiten einfügen (einschließlich des Index/der Formel, der Grundlagen für die Berechnung der Zinsbeträge, eine Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen, sowie Korrekturvorschriften in Bezug auf Vorfälle, die den Basiswert beeinflussen))
- **Equity Linked Notes**
Equity Linked Schuldverschreibungen
 (set forth details in full here (including basis for calculating interest, a description of any market disruption or settlement disruption events that affect the underlying and adjustment rules with relation to events concerning the underlying.))
(Einzelheiten einfügen (einschließlich der Grundlagen für die Berechnung der Zinsbeträge, eine Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen, sowie Korrekturvorschriften in Bezug auf Vorfälle, die den Basiswert beeinflussen))
- **Now or Later Notes**
Now or Later Schuldverschreibungen
 (set forth details in full here (including Interest Commencement Date, Rate of Interest, Specified Interest Payment Dates and Reference Interest Rate for each Interest Period))
(Einzelheiten einfügen (einschließlich dem Verzinsungsbeginn, dem Zinssatz, der Festgelegten Zinszahlungstage und des Referenzzinssatzes für jede Zinsperiode))
- **Credit Linked Notes**
Credit Linked Schuldverschreibungen
 (set forth details in full here (including basis for calculating interest, a description of any market disruption or settlement disruption events that affect the underlying and adjustment rules with relation to events concerning the underlying.))
(Einzelheiten einfügen (einschließlich der Grundlagen für die Berechnung der Zinsbeträge, eine Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen, sowie Korrekturvorschriften in Bezug auf Vorfälle, die den Basiswert beeinflussen))
- **Other Notes**
Sonstige Schuldverschreibungen
 (set forth details in full here (including basis for calculating interest and fall back provisions))

(Einzelheiten einfügen (einschließlich der Grundlagen für die Berechnung der Zinsbeträge sowie Ausweichbestimmungen))

Day Count Fraction

Zinstagequotient

- Actual/Actual (ICMA Rule 251)
- Actual/Actual (ISDA)
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360
- 30/360 or 360/360 (Bond Basis)
- 30E/360 (Eurobond Basis)

PAYMENTS (§ 4)

ZAHLUNGEN (§ 4)

Payment Business Day

Zahlungstag

Relevant Financial Centre(s) (specify all)
Relevante(s) Finanzzentren(um) (alle angeben)

Zurich
Zürich

REDEMPTION (§ 5)

RÜCKZAHLUNG (§ 5)

Final Redemption

Rückzahlung bei Endfälligkeit

Notes other than Instalment Notes

Schuldverschreibungen außer Raten-Schuldverschreibungen

Maturity Date

Fälligkeitstag

December 12, 2014

12. Dezember 2014

Redemption Month

Rückzahlungsmonat

Final Redemption Amount

Rückzahlungsbetrag

- Principal amount
Nennbetrag
- Final Redemption Amount (per specified Denomination)
Rückzahlungsbetrag (für jede festgelegte Stückelung)

Instalment Notes

Raten-Schuldverschreibungen

Instalment Date(s)

Ratenzahlungstermin(e)

Instalment Amount(s)

Rate(n)

Early Redemption

Vorzeitige Rückzahlung

Early Redemption for Reasons of Taxation

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen

Yes
Ja

Early Redemption at the Option of the Issuer

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

No
Nein

Minimum Redemption Amount
Mindestrückzahlungsbetrag

Higher Redemption Amount
Höherer Rückzahlungsbetrag

Call Redemption Date(s)
Wahlrückzahlungstag(e) (Call)

Call Redemption Amount(s)
Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

Minimum Notice to Holders
Mindestkündigungsfrist

Maximum Notice to Holders
Höchstkündigungsfrist

Early Redemption at the Option of a Holder
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers

No
Nein

Put Redemption Date(s)
Wahlrückzahlungstag(e) (Put)

Put Redemption Amount(s)
Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Put)

Minimum Notice to Issuer
Mindestkündigungsfrist

Maximum Notice to Issuer (never more than 60 days)
Höchstkündigungsfrist (nie mehr als 60 Tage)

Early Redemption Amount
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

Zero Coupon Notes:
Nullkupon-Schuldverschreibungen:

Addition of accrued interest
Aufzinsung

Reference Price
Referenzpreis

Deduction of unaccrued interest
Abzinsung

Other structured Floating Rate Notes
Sonstige strukturierte variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

(Set forth details in full here)
(Einzelheiten einfügen)

Dual Currency Notes
Doppelwährungs-Schuldverschreibungen

(Set forth details in full here)
(Einzelheiten einfügen)

Index Linked Notes
Index Linked Schuldverschreibungen

(Set forth details in full here)
(Einzelheiten einfügen)

Equity Linked Notes
Equity Linked Schuldverschreibungen

(Set forth details in full here)
(Einzelheiten einfügen)

Now or Later Notes

Now or Later Schuldverschreibungen

(Set forth details in full here)

(Einzelheiten einfügen)

Credit Linked Notes

Credit Linked Schuldverschreibungen

(Set forth details in full here)

(Einzelheiten einfügen)

Other structured Notes

Andere strukturierte Schuldverschreibungen

(Set forth details in full here)

(Einzelheiten einfügen)

AGENTS (§ 6)

Fiscal Agent

Emissionsstelle

Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Bayerische Landesbank, München

Calculation Agent/specified office

Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle

Required location of Calculation Agent (specify)

Vorgeschriebener Ort für Berechnungsstelle (angeben)

Determination Agent/specified office

Bestimmungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle

Required location of Determination Agent (specify)

Vorgeschriebener Ort für Bestimmungsstelle (angeben)

Swiss Principal Paying Agents

Schweizer Hauptzahlstelle

Credit Suisse
Paradeplatz 8
CH-8001 Zurich

Banque de Luxembourg S. A.

Additional Paying Agent(s)/specified office(s) Swiss Paying Agents

Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n) Schweizer Zahlstellen ABN AMRO Bank N.V., Amsterdam,
Zurich Branch
Beethovenstrasse 33
CH-8001 Zurich

Bank Julius Baer & Co. Ltd.
Bahnhofstrasse 36
CH-8001 Zurich

Bank Sarasin & Co. Ltd
Elisabethenstrasse 62
CH-4002 Basel

Bank Vontobel AG
Bahnhofstrasse 3
CH-8001 Zurich

BNP PARIBAS (SUISSE) SA
2, place de Hollande
CH-1204 Geneva

Cantonalbanks of Switzerland
c/o Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8010 Zurich

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Munich, Zurich Branch
Gartenstrasse 32
CH-8002 Zurich

Lombard Odier Darier Hentsch & Cie
Rue de la Corraterie 11
CH-1211 Geneva 11

Pictet & Cie
29, Bd Georges-Favon
CH-1204 Geneva

Schweizer Verband der Raiffeisenbanken
Vadianstrasse 17
CH-9000 St. Gallen

UBS AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zurich

Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zurich

NOTICES (§ 11)

MITTEILUNGEN (§ 11)

Place and medium of publication

Ort und Medium der Bekanntmachung

- Germany (Börsen-Zeitung)
Deutschland (Börsen-Zeitung)
- Luxembourg (Tageblatt)
Luxemburg (Tageblatt)
- Clearing System
Clearing System
- Other (specify)
Sonstige (angeben)

internet web-site of SWX Swiss Exchange
Internet Web-Seite der SWX Swiss Exchange

Governing Law

Anwendbares Recht

German Law
Deutsches Recht

Part II.: OTHER INFORMATION
Teil II.: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Additional Risk Factors
Zusätzliche Risikofaktoren

None
Keine

Interest of natural and legal persons involved in the issue/offer
Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen,
die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

- Save as discussed in the Prospectus under "Interest of Natural and Legal Persons involved in the Issue/Offer", so far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Notes has an interest material to the offer.
Mit Ausnahme der im Prospekt im Abschnitt "Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind" angesprochenen Interessen bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen nach Kenntnis der Emittentin kein wesentliches Interesse an dem Angebot.
- Other interest (specify)
Andere Interessen (angeben)

Reasons for the offer
Gründe für das Angebot

general financing purposes
allgemeine Finanzierungszwecke

Estimated net proceeds
Geschätzter Nettoerlös

CHF 198,335,000
CHF 198.335.000

Estimated total expenses of the issue
Geschätzte Gesamtkosten der Emission

Eurosystem eligibility
EZB-Fähigkeit

Intended to be held in a manner which would allow Eurosystem eligibility
Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden

No
Nein

Securities Identification Numbers
Wertpapierkennnummern

ISIN Code
ISIN Code

CH0027810370

Common Code
Common Code

027500528

German Securities Code
Wertpapierkennnummer (WKN)

BLB1ZR

Any other securities number
Sonstige Wertpapiernummer

Swiss Security Number: 2 781 037
Schweizer Valoren-Nummer: 2 781 037

Yield
Rendite

Yield
Rendite

2.82 per cent. (re-offer yield as of November 7, 2006)
2,82 % (re-offer Rendite per 7. November 2006)

Method of calculating the yield
Berechnungsmethode der Rendite

- ICMA method: The ICMA method determines the effective interest rate of notes taking into account accrued interest on a daily basis.
ICMA Methode: Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen.

- Other method (specify)
Andere Methoden (angeben)

Historic Interest Rates
Zinssätze der Vergangenheit

Not applicable
Nicht anwendbar

Details of historic [EURIBOR][EURO-LIBOR][LIBOR][OTHER] rates can be obtained from [insert relevant Screen Page]
Einzelheiten der Entwicklung der [EURIBOR][EURO-LIBOR][LIBOR][ANDERE] Sätze in der Vergangenheit können abgerufen werden unter [relevante Bildschirmseite einfügen]

Details Relating to the Performance of the [Index][Formula] [Other Variable]. Explanation of Effect on Value of Investment and Associated Risks and other Information concerning the Underlying
Einzelheiten hinsichtlich der Entwicklung des [Index] [der Formel][einer anderen Variablen]. Erläuterung der Auswirkungen auf den Wert der Anlage sowie verbundene Risiken und andere Informationen betreffend die Basiswerte

Not applicable

Nicht anwendbar

[Specify details here]
[Einzelheiten hier angeben]

Details Relating to the Performance of Rate(s) of Exchange and Explanation of Effect on Value of Investment
Einzelheiten der Entwicklung des bzw. der Wechselkurse und Erläuterung der Auswirkungen auf den Wert der Anlage

Not applicable

Nicht anwendbar

[Specify details here]
[Einzelheiten hier angeben]

Selling Restrictions
Verkaufsbeschränkungen

The Selling Restrictions set out in the Prospectus shall apply.
Es gelten die im Prospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen.

TEFRA C
TEFRA C

TEFRA D
TEFRA D

Neither TEFRA C nor TEFRA D
Weder TEFRA C noch TEFRA D

Additional Selling Restrictions (specify)
Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (angeben)

None
Keine

Taxation
Besteuerung

Information on taxes on the income from the notes withheld at source in respect of countries where the offer is being made or admission to trading is being sought
Informationen über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Schuldverschreibungen hinsichtlich der Länder in denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird

None

Keine

Restrictions on the free transferability of the Notes
Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere

Details of the minimum amount of application, (whether in number of notes or aggregate amount to invest) CHF 5,000
Einzelheiten zum Mindestbetrag der Zeichnung CHF 5.000
(entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Method of distribution
Vertriebsmethode

- Non-syndicated
Nicht syndiziert
- Syndicated
Syndiziert

Date of Subscription Agreement December 11, 2006
Datum des Subscription Agreements 11. Dezember 2006

Management Details including form of commitment
Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme

Dealer/Management Group (specify name(s) and address(es))
Platzeur/Bankenconsortium (Name(n) und Adresse(n) angeben)

Credit Suisse
Zürcher Kantonalbank
Bayerische Landesbank
Cantonalbanks of Switzerland
UBS Investment Bank
ABN AMRO Bank N.V., Amsterdam, Zurich Branch
Bank Julius Baer & Co. Ltd.
Bank Sarasin & Co. Ltd
Bank Vontobel AG
BNP PARIBAS (SUISSE) SA
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Munich, Zurich Branch
Liechtensteinische Landesbank AG
Lombard Odier Darier Hentsch & Cie
Pictet & Cie
Schweizer Verband der Raiffeisenbanken

- Firm commitment
Feste Zusage
- No firm commitment / best efforts arrangements
Keine feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen

Commissions
Provisionen

Management/Underwriting Commission (specify) 1.00 per cent.
Management- und Übernahmeprovision (angeben) 1,00 %

Selling Concession (specify)
Verkaufsprovision (angeben)

Listing Commission (specify)
Börsenzulassungsprovision (angeben)

Other (specify)
Andere (angeben)

Stabilising Dealer/Manager None
Kursstabilisierender Dealer/Manager Keiner

Listing(s)	Yes
Börsenzulassung(en)	Ja
<input type="checkbox"/> Luxembourg <i>Luxemburg</i>	
<input type="checkbox"/> Regulated Market "Bourse de Luxembourg" <i>Geregelter Markt "Börse Luxemburg"</i>	
<input type="checkbox"/> Euro MTF (the exchange regulated market operated by the Luxembourg Stock Exchange) <i>Euro MTF (der börsenregulierte Markt der Luxemburger Börse)</i>	
<input type="checkbox"/> Munich <i>München</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Other (insert details) <i>Sonstige (Einzelheiten einfügen)</i>	SWX Swiss Exchange
Expected Date of admission <i>Erwarteter Termin der Zulassung</i>	December 11, 2006 <i>11. Dezember 2006</i>
Estimate of the total expenses related to admission to trading <i>Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel</i>	CHF 9,000 <i>CHF 9.000</i>
Regulated markets or equivalent markets on which, to the knowledge of the Issuer, notes of the same class of the notes to be offered or admitted to trading are already admitted to trading. <i>Angabe geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind</i>	Not applicable <i>Nicht anwendbar</i>
<input type="checkbox"/> Luxembourg (regulated market)	
<input type="checkbox"/> München (regulated market)	
<input type="checkbox"/> Other (insert details) <i>Sonstige (Einzelheiten einfügen)</i>	
Name and address of the entities which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment <i>Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung</i>	Not applicable <i>Nicht anwendbar</i>
Rating	Not applicable
Rating	<i>Nicht anwendbar</i>

Other relevant terms and conditions (specify)
Andere relevante Bestimmungen (einfügen)

- A. Credit Suisse shall act as Swiss Principal Paying Agent in respect of the Notes. All references in the Terms and Conditions of the Notes to the Fiscal Agent shall be deemed to be references to the Swiss Principal Paying Agent.
- A. *Credit Suisse handelt als Schweizer Hauptzahlstelle. Alle Bezugnahmen auf die Emissionsstelle in den Emissionsbedingungen gelten als Bezugnahmen auf die Schweizer Hauptzahlstelle.*
- B. Paragraph 1 sub-paragraph (3) of the Terms and Conditions of the Notes shall be amended as follows:

(3) Permanent Global Note. The Notes are represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually by two authorized signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Swiss Principal Paying Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued except in accordance with subparagraph (4) below.

The following paragraph shall be inserted as sub-paragraph (4):

(4) Definitive Notes and Coupons. The Permanent Global Note will not be exchangeable at the option of the Holders but may be exchanged for definitive Notes in whole but not in part solely at the option of the Swiss Principal Paying Agent should it deem such exchange to be necessary or useful or if the presentation of definitive Notes and interest coupons is required by Swiss or foreign laws and regulations in connection with the enforcement of rights in respect of the Notes. In such case, the definitive Notes and interest coupons shall be signed in facsimile by two authorized signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Swiss Principal Paying Agent and printed in accordance with the rules and regulations of the SWX Swiss Exchange at no cost to the Holders.

B. § 1 Absatz (3) der Emissionsbedingungen wird wie folgt geändert:

(3) Dauerglobalurkunde. Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die „Dauerglobalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Schweizer Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden außer in den in § 1(4) vorgesehenen Fällen nicht ausgegeben.

Der folgende Absatz wird als (4) eingefügt:

(4) Einzelurkunden und Zinsscheine. Die Dauerglobalurkunde wird nicht nach Wahl der Gläubiger, sondern ausschließlich auf Verlangen der Schweizer Hauptzahlstelle vollständig und nicht teilweise gegen Einzelurkunden ausgetauscht, wenn die Schweizer Hauptzahlstelle einen solchen Austausch für notwendig oder nützlich hält oder wenn dies nach schweizerischem oder einem anderen Recht im Zusammenhang mit der gerichtlichen Geltendmachung von Rechten aus den Schuldverschreibungen erforderlich wird. In einem solchen Fall werden die Einzelurkunden und Zinsscheine die facsimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin, von der Schweizer Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen, und gemäß den Vorschriften der SWX Swiss Exchange kostenfrei für die Gläubiger gedruckt.

C. § 4 sub-paragraphs (1) to (4) shall be amended as follows:

(1)(a) *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of Notes shall be made, subject to subparagraph (2) below, to the Swiss Principal Paying Agent for payment to the Clearing System or its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and (except in the case of partial payment) surrender of the Global Note representing the Notes at the time of payment at the specified office of the Swiss Principal Paying Agent.

(b) *Payment of Interest.* Payment of interest on Notes shall be made, subject to subparagraph (2), to the Swiss Principal Paying Agent for payment to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System.

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the Notes shall be made in the freely negotiable and convertible currency which on the respective due date is the currency of the country of the Specified Currency. The amounts required for the servicing of this Issue will be made available by the Issuer to the Swiss Principal Paying Agent in good time on each due date in freely available Swiss Francs, without cost for the Holders, under all circumstances and notwithstanding any future transfer restrictions and outside the scope of any bilateral or multilateral payment or clearing agreement which may exist on the due dates between the Federal Republic of Germany and Switzerland.

(3) United States shall be deleted.

(4) *Discharge*. The Issuer shall be discharged by payment to the Swiss Principal Paying Agent.

C. § 4 Absätze (1) bis (4) werden wie folgt geändert:

(1)(a) *Zahlungen auf Kapital*. Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an die Schweizer Hauptzahlstelle zur Weiterleitung das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Schweizer Hauptzahlstelle

(b) *Zahlung von Zinsen*. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an die Schweizer Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(2) *Zahlungsweise*. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die für den Zahlungsdienst dieser Emission benötigten Mittel wird die Emittentin der Schweizer Hauptzahlstelle rechtzeitig vor jedem Zahlungstermin in freien Schweizer Franken zur Verfügung stellen, kostenfrei für die Gläubiger, welches die Umstände auch sein mögen, und ohne Rücksicht auf irgendwelche zukünftigen Transferbeschränkungen und außerhalb irgendeines bilateralen oder multilateralen Zahlungs- oder Clearingabkommens, das zur Zeit solcher Zahlungen oder Rückzahlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der Schweiz andererseits bestehen könnte.

(3) *Vereinigte Staaten* wird gestrichen.

(4) *Erfüllung*. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die Schweizer Hauptzahlstelle von ihrer Zahlungspflicht befreit.

D. The following shall be added to § 8:

The presentation period for interest coupons is four years in accordance with § 801 subparagraph 2 BGB (German Civil Code).

D. § 8 wird wie folgt ergänzt:

Die Vorlegungsfrist für Zinsscheine ist vier Jahre in Übereinstimmung mit § 801 Absatz 2 BGB.

E. § 12 sub-paragraph (2) shall be amended as follows:

(2) *Submission to Jurisdiction*. The District Court (*Landgericht*) in Munich and the ordinary courts of the Canton of Zurich, place of jurisdiction being Zurich 1, shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings ("Proceedings") arising out of or in connection with the Notes.

The following paragraph shall be inserted as sub-paragraph (3):

(3) *Legal and Special Domicile*. For the purposes of any Proceedings brought in Switzerland arising out of or in connection with the Notes, the Issuer elects legal and special domicile at Credit Suisse in Zurich and agrees that, Holders of all or some of the Notes shall have the option to be collectively represented (in accordance with all applicable laws and customary practice in Switzerland). Holders (whether or not collectively represented) shall have equal status irrespective of their domicile.

E. § 12 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

(2) Gerichtsstand. Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) sind das Landgericht München und die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich, Gerichtsstand Zürich 1.

Der folgende Absatz wird als (3) eingefügt:

(3) Rechtlicher und besonderer Sitz. Für die Zwecke eines etwaigen Rechtsstreits in der Schweiz wählt die Emittentin ihren rechtlichen und besonderen Sitz bei der Credit Suisse in Zürich und stimmt zu, daß die Gläubiger aller oder eines Teils der Schuldverschreibungen das Recht haben sollen, kollektiv vertreten zu werden (gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und Marktusancen in der Schweiz). Gläubiger (ob kollektiv vertreten oder nicht) sind unabhängig von ihrem Wohnsitz untereinander gleichrangig.

The Issuer accepts responsibility for the information contained in the Final Terms as set out in the Responsibility Statement on page 2 of the Prospectus, provided that, with respect to any information included herein and specified to be sourced from a third party (i) the Issuer confirms that any such information has been accurately reproduced and as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information available to it from such third party, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading and (ii) the Issuer has not independently verified any such information and accepts no responsibility for the accuracy thereof.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen, wie im Responsibility Statement auf Seite 2 des Prospekts bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – wurden keine Fakten unterschlagen, die die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

Bayerische Landesbank

TERMS AND CONDITIONS OF THE NOTES
GERMAN LANGUAGE VERSION
(DEUTSCHE FASSUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN)

Diese Serie von Schuldverschreibungen wird gemäß einem geänderten und neu gefassten Fiscal Agency Agreement vom 11. Mai 2006 (das „Agency Agreement“) zwischen Bayerische Landesbank („Bayerische Landesbank“ oder die „Emittentin“) und Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Emissionsstelle (die „Emissionsstelle“, wobei dieser Begriff jeden Nachfolger der Emissionsstelle gemäß dem Agency Agreement einschließt), ergänzt durch ein Supplemental Paying Agency Agreement vom 11. Dezember 2006 zwischen der Emittentin, der Emissionsstelle, Credit Suisse als Schweizer Hauptzahlstelle (die „Schweizer Hauptzahlstelle“) und den anderen darin genannten Parteien, begeben. Ablichtungen des Agency Agreement können kostenlos bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle und bei den bezeichneten Geschäftsstellen der Schweizer Hauptzahlstelle, den Schweizer Zahlstellen sowie am Sitz der Emittentin bezogen werden.

EMISSIONSBEDINGUNGEN
FÜR AUF DEN INHABER LAUTENDE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von Schuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) der Bayerischen Landesbank (die „Emittentin“) wird in Schweizer Franken („CHF“) (die „festgelegte Währung“) im Gesamtnennbetrag von CHF 200.000.000 (in Worten: zweihundertMillionen) in Stückelungen von CHF 5.000 (die „festgelegten Stückelungen“) begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft (jede eine „Globalurkunde“).

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die „Dauerglobalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Schweizer Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden außer in den in § 1(4) vorgesehenen Fällen nicht ausgegeben.

(4) *Einzelurkunden und Zinsscheine.* Die Dauerglobalurkunde wird nicht nach Wahl der Gläubiger, sondern ausschließlich auf Verlangen der Schweizer Hauptzahlstelle vollständig und nicht teilweise gegen Einzelurkunden ausgetauscht, wenn die Schweizer Hauptzahlstelle einen solchen Austausch für notwendig oder nützlich hält oder wenn dies nach schweizerischem oder einem anderen Recht im Zusammenhang mit der gerichtlichen Geltendmachung von Rechten aus den Schuldverschreibungen erforderlich wird. In einem solchen Fall werden die Einzelurkunden und Zinsscheine die facsimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin, von der Schweizer Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen, und gemäß den Vorschriften der SWX Swiss Exchange kostenfrei für die Gläubiger gedruckt.

(5) *Clearing System.* Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. „Clearing System“ bedeutet SIS SegalInterSettle AG („SIS“), Olten, Schweiz.

(6) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* „Gläubiger“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2
STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung des Konkurses dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, gehen die Verbindlichkeiten aus den

Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag unter anderen als den in diesem § 2 beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 (2) zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz 5a Satz 6 Kreditwesengesetz) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom 12. Dezember 2006 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich 2,75%. Die Zinszahlung erfolgt am 12. Dezember eines jeden Jahres (jeder dieser Tage ein „Zinszahlungstag“). Der erste Zinszahlungstag wird der 12. Dezember 2007 sein.

(2) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zinszahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort und ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.

Für die Zwecke dieses § 3 bezeichnet Zahltag einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System betriebsbereit ist und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Zürich Zahlungen abwickeln.

(3) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Nennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit an bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen⁽¹⁾ zu verzinsen, es sei denn, die Schuldverschreibungen werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen⁽¹⁾ verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.

(4) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(5) *Zinstagequotient.* „Zinstagequotient“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

§ 4 Zahlungen

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an die Schweizer Hauptzahlstelle zur Weiterleitung das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Schweizer Hauptzahlstelle.

(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an die Schweizer Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die für den Zahlungsdienst dieser Emission benötigten Mittel wird die Emittentin der Schweizer Hauptzahlstelle rechtzeitig vor jedem Zahlungstermin in freien Schweizer Franken zur Verfügung stellen, kostenfrei für die Gläubiger, welches die Umstände auch sein mögen, und ohne Rücksicht auf irgendwelche zukünftigen Transferbeschränkungen und außerhalb irgendeines bilateralen oder multilateralen Zahlungs- oder Clearingabkommens, das zur Zeit solcher Zahlungen oder Rückzahlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der Schweiz andererseits bestehen könnte.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die Schweizer Hauptzahlstelle von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet „Zahltag“ einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System betriebsbereit ist und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Zürich Zahlungen abwickeln.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge einschließen.

(6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht München Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 Rückzahlung

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 12. Dezemberr 2014 (der „Fälligkeitstag“) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder

deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umständen darlegt.

(3) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Für die Zwecke des Absatzes 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE, DIE SCHWEIZER HAUPTZAHLSTELLE UND DIE SCHWEIZER ZAHLSTELLEN

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die anfänglich bestellte Schweizer Hauptzahlstelle und die anfänglich bestellten Schweizer Zahlstellen und deren jeweilige anfängliche bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	Deutsche Bank Aktiengesellschaft Securities Trust & Securities Services Große Gallusstraße 10–14 D-60272 Frankfurt am Main
Schweizer Hauptzahlstelle:	Credit Suisse Paradeplatz 8 CH-8001 Zürich
Schweizer Zahlstellen:	ABN AMRO Bank N.V., Amsterdam, Zweigniederlassung Zürich Beethovenstrasse 33 CH-8001 Zürich Bank Julius Bär & Co. AG Bahnhofstrasse 36 CH-8001 Zürich Bank Sarasin & Cie AG Elisabethenstrasse 62 CH-4002 Basel Bank Vontobel AG Bahnhofstrasse 3 CH-8001 Zürich BNP PARIBAS (SUISSE) SA 2, place de Hollande CH-1204 Genf Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, Zweigniederlassung Zürich Gartenstrasse 32 CH-8002 Zürich

Lombard Odier Darier Hentsch & Cie
Rue de la Corraterie 11
CH-1211 Genf 11

Pictet & Cie
29, Bd Georges-Favon
CH-1204 Genf

Schweizer Verband der Raiffeisenbanken
Vadianstrasse 17
CH-9000 St. Gallen

Schweizerische Kantonalbanken
c/o Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8010 Zürich

UBS AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich

Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zürich

Die Emissionsstelle, die Schweizer Hauptzahlstelle und die Schweizer Zahlstellen behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, der Schweizer Hauptzahlstelle oder einer Schweizer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle, Schweizer Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Schweizer Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Emissionsstelle unterhalten und (ii) solange die Schuldverschreibungen an der SWX Swiss Exchange notiert sind, eine Schweizer Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in der Schweiz und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle, die Schweizer Hauptzahlstelle und die Schweizer Zahlstellen handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „zusätzlichen Beträge“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen von Kapital und Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Einbehalt oder Abzug vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, einzubehalten oder abzuziehen sind; oder
- (d) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird.

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt. Die Vorlegungsfrist für Zinsscheine ist vier Jahre in Übereinstimmung mit § 801 Absatz 2 BGB.

§ 9 ERSETZUNG

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein Unternehmen an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die „Nachfolgeschuldnerin“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erlangt haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) hinsichtlich der von der Nachfolgeschuldnerin bezüglich der Schuldverschreibungen übernommenen Verpflichtungen der Nachrang zu mit den Bedingungen der Schuldverschreibungen übereinstimmenden Bedingungen begründet wird und (i) die Nachfolgeschuldnerin ein Tochterunternehmen der Emittentin im Sinne der §§ 1 Absatz 7 und 10 Absatz 5a Satz 11 des Kreditwesengesetzes ist, (ii) die Nachfolgeschuldnerin eine Einlage in Höhe eines Betrages, der dem Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen entspricht, bei der Emittentin vornimmt und zwar zu Bedingungen, die den Emissionsbedingungen (einschließlich hinsichtlich der Nachrangigkeit) entsprechen, und (iii) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die den Bedingungen des Musters der nachrangigen Garantie der Emittentin entsprechen;
- (e) die sich aus der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung ergebenden Verpflichtungen der Eigentümer der Emittentin/Garantin, soweit sie bezüglich der Schuldverschreibungen unmittelbar vor der Ersetzung bestehen, nicht durch die Ersetzung im Hinblick auf die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie berührt werden; und

(f) der Emissionsstelle ein oder mehrere Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.

(2) *Bekanntmachung*. Jede Ersetzung ist gemäß § 11 bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen*. Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung folgendes:

In § 7 und § 5 (2) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 10

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen*. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf*. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im geregelten Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11

MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung*. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden durch die Schweizer Hauptzahlstelle rechtsgültig veranlasst und durch elektronische Publikation auf der Website der SWX Swiss Exchange (www.swx.com) veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen an das Clearing System*. Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 12

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht*. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand*. Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) sind das Landgericht München und die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich, Gerichtsstand Zürich 1.

(3) *Rechtlicher und besonderer Sitz*. Für die Zwecke eines etwaigen Rechtsstreits in der Schweiz wählt die Emittentin ihren rechtlichen und besonderen Sitz bei der Credit Suisse in Zürich und stimmt zu, daß die Gläubiger aller oder eines Teils der Schuldverschreibungen das Recht haben sollen, kollektiv vertreten zu werden (gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und Marktusancen in der Schweiz). Gläubiger (ob kollektiv vertreten oder nicht) sind unabhängig von ihrem Wohnsitz untereinander gleichrangig.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) indem er eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachfolgend definiert) beibringt, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) indem er eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vorlegt, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „Depotbank“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

§ 13 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt oder bei der Emittentin erhältlich. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.